

29.05.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minder-
jährigenhaftungsbeschränkungsgesetz - MHbeG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 239. Sitzung am 29. Mai 1998 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache
13/10831 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger
(Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz - MHbeG)
- Drucksache 13/5624 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.06.98

Erster Durchgang: Drs. 366/96

**Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger
(Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz - MHbeG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Bürgerlichen
Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 723 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

"Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- 1. wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;
- 2. wenn der Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nach Nummer 2 nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben mußte. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstandes der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gemäß § 112 ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente."

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6 und wie folgt gefaßt:

"Unter den gleichen Voraussetzungen ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig."

2. Nach § 1629 wird folgender § 1629a eingefügt:

§ 1629a

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß den §§ 107, 108 oder des § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhalten haben. Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die

allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.

(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende, sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.

(4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, daß die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, daß das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war."

3. § 1793 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet das Mündel entsprechend § 1629a."

4. Dem § 1915 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung."

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

§ 786 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe "1504," wird die Angabe "1629a," eingefügt.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

(1) Bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die bis zum 1. Juli 1999 ergehen oder ergangen sind, kann die Haftungsbeschränkung nach § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht gemäß § 780 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung im Urteil vorbehalten ist.

(2) Soweit der volljährig Gewordene Verbindlichkeiten bis zum 1. Januar 1999 erfüllt hat oder diese im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt worden sind, sind Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen.

(3) Die in § 24 Abs. 1 der Handelsregisterverfügung in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung vorgesehene Pflicht, das Geburtsdatum zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für solche Kaufleute oder persönlich haftende Gesellschafter, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen und noch minderjährig sind. Das Geburtsdatum dieser Personen ist mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem 1. Januar 1999, spätestens aber bis zum 1. Juli 1999 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in
Kraft.

19.06.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger
(Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz - MHbeG)

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Mai 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.